

Satzung
Über die Erhebung eines Tourismusbeitrags
in der Ortsgemeinde Mehren

Tourismusbeitragssatzung vom 07. November 2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mehren in seiner Sitzung am 07.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

<u>§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr</u>	2
<u>§ 2 Beitragspflichtige</u>	2
<u>§ 3 Beitragsmaßstab</u>	2
<u>§ 4 Beitragssatz</u>	3
<u>§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld</u>	3
<u>§ 6 Festsetzung und Fälligkeit</u>	4
<u>§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung</u>	4
<u>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</u>	5
<u>§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung</u>	5
<u>§ 10 Inkrafttreten</u>	5

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Ortsgemeinde Mehren erhebt jährlich zur Deckung der Kosten, die ihr für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen, sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und die Tourismuswerbung entstehen, einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Ortsgemeinde Mehren.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden.

(3) Im Erhebungsgebiet werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz geboten, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag, der aus folgenden Komponenten besteht:

Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden.

Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz ermittelt sich aus der Summe der Messbeträge und der gegenüber zu stellenden Kosten.

(2) Der Vomhundertsatz wird für das Jahr 2017 auf 11% festgelegt. Für die folgenden Jahre wird dieser in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mehren festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Ortsgemeinde kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Ortsgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Ortsgemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Ortsgemeinde

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,
handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Ortsgemeinde kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- erheben.
- (2) Die Ortsgemeinde darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

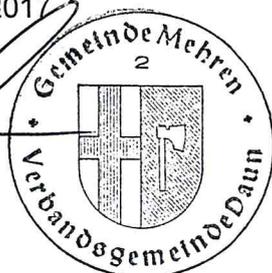
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 19.01.1988 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mehren, den 07.11.2017

Erwin Umbach
Ortsbürgermeister



Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Mehren

zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A. Unterkunft:			
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90%	7%
A02	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	-	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	15%
A04	Erholungsheim, Jugendherberge (ggf. mit Tagungsstätte)	-	2%
A05	Campingplatz	-	12%
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	9%
B. Gastronomie:			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	35%	8%
B01a	Restaurant mit Selbstbedienung	-	5%
B02	Café, Eisdielen, Bistro	35%	9%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-Verkauf etc.)	-	12%
B04	Schankwirtschaft	-	8%
B05	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	-	12%
B06	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	-	7%
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	35%	9%
C. Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:			
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
CA01	Bäckerei, Konditorei (außer Café →B.), Backwarenhandel, einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel	-	7%
CA02	Fleischerei, Metzgerei, Fleischwarenhandel	-	5%
CA03	Kiosk m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	-	5%
CA04	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln, Feinkost, Spezialitäten	5%	5%
CA05	Reformwaren, Bio-, Naturkost	-	5%
CA06	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 € (außer Kiosk)	-	4%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	-	2%
CA08	Wein-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: sonstige Weinprodukte, Spirituosen u. Getränke	-	4%
CA09	Wein- u. Weinprodukte, Verkauf aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B.)	-	9%
CA10	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	5%
CB. sonstige Waren			
CB01	Apotheke	-	5%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	-	6%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	-	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →CB14)	-	4%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	-	6%
CB06	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerb. Erzeugnisse (Schwerpunkt), auch in Kombination mit Spielwaren, Zeitschriften, Schreibwaren, Waffen, Tabakwaren etc.	23%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren), ohne Shop (Kioskwaren → CA03).	-	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	-	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	-	8%
CB10	Optiker	-	11%
CB11	Schmuck, Uhren	-	9%
CB12	Sport- u. Campingartikel, einschl. Bekleidung u. Schuhe, auch Angelsportzubehör; einschl. Verleih	-	4%
CB13	Telekommunikationsartikel, Elektronik-Kleingeräte	-	6%
CB14	Waren verschiedener Art (auch sog. Drogeriemärkte etc.)	14%	3%
CB15	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Zoobedarf, Sonderposten, Gebrauchsgüter etc.)	14%	6%

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Mehren

zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			
D01	Ausflugsfahrten (m. Landfahrzeugen aller Art)	-	17%
D02	Bootsverleih	-	11%
D03	Fahrradverleih	-	21%
D04	Gäste-, Wanderführung, Besichtigungsleitung, einschl. evtl. Weinprobe-/seminar	-	44%
D05	Kegel- u. Bowlingbahnen	-	8%
D06	Schiffsverkehrsunternehmen für Personenbeförderung	-	3%
D07	Spielautomatenbetrieb	1%	10%
D08	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen, auch Minigolf, Trampolin, Hüpfburgen etc.	-	4%
D09	Schwimm-/Erlebnis-/Wellnessbad, einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer: Gastronomie → oben Gruppe B)	-	1%
D10	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	15%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			
E01	Ärzte aller Fachrichtungen, Heilpraktiker, Zahn- u. Tierärzte	1%	23%
E02	Friseurbetrieb	1%	14%
E03	Kosmetik-, Nagel-, Fußpflegepraxis, Wellnessbehandlung	2%	15%
E04	Krankenhaus-Ambulanz	-	1%
E05	Reisebüro incl. ggf. Ausflugsfahrten-Vermittlung	-	8%
E06	Taxiunternehmen, Mietwagen mit Fahrer	-	17%
E07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	8%	15%
F. Zulieferung iWS. (= Leistungsangebot an unmittelb. bevorteilte Unternehmen):			
FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur:			
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	-	2%
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	-	7%
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	2%	2%
FA04	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	-	7%
FA05	Catering, Partyservice	-	10%
FA06	Druckerei, Verlag	-	7%
FA07	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB13)	-	5%
FA08	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	-	4%
FA09	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	-	3%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	-	10%
FA11	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	-	17%
FA12	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	-	4%
FA13	Kfz-/Kraftrad-Handel incl. Zubehör- u. Teileverkauf	1%	3%
FA14	Kfz-/Kraftrad-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen), incl. ggf. Kfz-Vermietung	1%	7%
FA15	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	-	4%
FA16	Postagentur	-	9%
FA17	Schlüsseldienst, incl. ggf. Schilderprägung, Stempelherstellung	-	12%
FA18	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	-	24%
FA19	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen	3%	8%
FB. Bauwirtschaft:			
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	-	24%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	-	6%
FB03	Bauunternehmen	1%	7%
FB04	Dachdeckerei	1%	8%
FB05	Elektroinstallation	1%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	1%	12%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	1%	8%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	1%	9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei	1%	14%
FB10	Raumausstattung	1%	8%
FB11	Schlosserei, Metallverarbeitung	1%	9%
FB12	Schreinerei, Tischlerei	1%	8%
FB13	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	1%	13%
FB14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	1%	9%
FB15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.); auch: Kombination der o.g. Baugewerbe	1%	9%
FC. Dienstleistungen			
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	2%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	2%	17%
FC03	Fotostudio	-	17%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	1%	12%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	-	16%

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Mehren

zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	-	5%
FC07	Grafik-Design	6%	24%
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	-	20%
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	2%	18%
FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	-	9%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	-	26%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	-	26%
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung	-	19%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	-	23%
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	2%	15%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	33%
FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	-	8%
FC18	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie	-	15%
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	3%	18%